

## **FAQ für das Förderprogramm Photovoltaik an Mobilitätsinfrastrukturen**

Die häufig gestellten Fragen (FAQ) sind entlang der Kapitel aus den Fördergrundsätzen angeordnet und werden kontinuierlich ergänzt

### **Zuwendungsziel**

#### **Ist auch die PKW-Parkplatzüberdachung mit Photovoltaik förderfähig?**

Nein, die Überdachung von PKW-Parkplätzen mit Photovoltaik ist nicht über das Förderprogramm abgedeckt.

Mit Verabschiedung des Solarpakets I erhalten die „besonderen Solaranlagen“, unter die auch die Parkplatz-PV fällt, im EEG eine gesonderte Förderung (§ 37b Abs. 2 EEG 2023 f bzw. § 48 Abs. 1b EEG 2023).

#### **Förderbaustein A:**

##### **Muss der Bau von Lärmschutzwänden zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sein?**

Sofern die zeitlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden (Fertigstellung des Gesamtprojekts bis zum 30.11.2025), können die Lärmschutzwände noch nach dem Zeitpunkt der Antragstellung und nach Projektbeginn gebaut werden (nicht Teil der Förderung).

##### **Wird auch die PV-Ausstattung von Lärmschutzwällen gefördert?**

Nein, die Installation von Photovoltaik auf Lärmschutzwällen wird nicht gefördert.

#### **Förderbaustein B:**

##### **Was ist unter öffentlichen Wegen zu verstehen?**

Dies können beispielsweise Fußgängerwege, Fahrradwege oder Brücken sein.

#### **Förderbaustein C:**

##### **Welche Flächen fallen unter den Begriff „Schieneninfrastruktur“?**

Sofern nicht ohnehin eine Pflicht zur Installation von Photovoltaik besteht, fallen hierunter alle zusammenhängenden, für die Installation von Photovoltaik geeigneten Flächen an Schienenverkehrswegen. Neben den Schienen selbst z.B. auch Haltestellenüberdachungen, Trafohäuschen oder Bahnhofsgelände.

## **Fördervoraussetzungen**

### **Muss der Bau der Photovoltaikanlage und der dazugehörigen Komponenten bereits dieses Jahr beginnen?**

Mit dem Bau muss noch nicht begonnen werden, aber es muss sichergestellt werden, dass die Inbetriebnahme bis zum 30.11.2025 erfolgt. Grundlegend ist zu beachten, dass eine Auftragsvergabe bzw. der Baubeginn nicht vor Erhalt eines Zuwendungsvertrags oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vollzogen werden darf.

### **Sind Projekte mit weniger als 100 kWp möglich? Bzw. bezieht sich die mindestens zu installierende Leistung von 100 kWp auf jeden Standort einzeln oder ist es möglich, diese Leistung über mehrere Standorte (z.B. Haltestellenüberdachungen oder Trafohäuschen) zu kumulieren?**

Die 100 kWp sind eine harte Grenze, diese Leistung muss pro beantragtem Vorhaben mindestens installiert werden. Eine Kumulierung von Flächen ist in gewissem Maße akzeptabel, wenn diese sinnvoll zusammenhängen und einem Förderbaustein zuzuordnen sind. Ein Beispiel wäre eine Radwegüberdachung in Kombination mit überdachten Fahrradstellplätzen, wenn insgesamt mindestens 100 kWp installiert werden.

### **Welche Konsequenzen hat der Ausschluss von weiteren Förderungen (auch EEG)?**

Vorrangig wird hier der Eigenverbrauch des erzeugten Stroms zum Tragen kommen. Für Überschüsse kann die Speicherung oder eine unentgeltliche Netzeinspeisung in Betracht gezogen werden. Projekte, die eine Netzeinspeisung mit Vergütung über das EEG vorsehen, sind nicht förderfähig.

## **Bewertung der Anträge**

### **Wie sind die Kriterien für die Förderentscheidung gewichtet und ausgestaltet?**

In erster Linie werden die Fördermitteleffizienz (a) und die Qualität der Anträge (b) betrachtet.

Projekte mit Innovations- und Modellcharakter (c) sind erwünscht.

Darüber hinaus ist plausibel darzulegen, dass die Inbetriebnahme bis zum 30.11.2025 realistisch ist (d).

Die Kriterien im Einzelnen:

- a) Fördermitteleffizienz:  
Kennzahl, die angibt, welche PV-Leistung mit den beantragten Fördermitteln voraussichtlich ermöglicht wird

- b) Qualität der Anträge:  
Plausibilität von Berechnungen und Beschreibungen, Schlüssigkeit der Angaben etc.
- c) Innovations- / Modellcharakter:  
Anwendung neuartiger Herangehensweisen und Technologien
- d) Wahrscheinlichkeit der fristgerechten Inbetriebnahme der Anlage bis 30.11.2025:  
Plausibilisierung der Zeitangaben aus dem Antrag, idealerweise über Hersteller-Angebote.

### **Werden die Anträge nach dem Eingangsdatum bei PTKA priorisiert?**

Nein, Anträge werden bis zum Stichtag am 10.10.2024 gesammelt und dann gleichrangig geprüft. Die Einsendung der Anträge erfolgt zweigleisig: zum einen wird über das Portal pt-outline eingereicht, zum anderen müssen die Antragsunterlagen – am besten gleichzeitig – im Original an den Projektträger Karlsruhe gesendet werden.

### **Rechtsgrundlage**

#### **Wie lange reicht der Berechnungszeitraum für die De-minimis-Beihilfen zurück?**

Der Berechnungszeitraum beträgt 3 Jahre, zurückgerechnet ab dem geplanten Förderstart

Beispiel: wenn der geplante Förderstart zum 01.12.2024 angesetzt wird, dann sind De-minimis-Beihilfen ab dem 01.12.2021 anzugeben

Sollte die Förderung zu einem anderen Zeitpunkt beginnen, werden entsprechend nur De-minimis-Beihilfen 3 Jahre vor diesem Datum berücksichtigt.